



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. März 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 117 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/58/508/Add.2)]

58/173. Das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit.

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau⁴ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵,

sowie in Bekräftigung dessen, dass das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ein Menschenrecht ist und dass sich dieses Recht aus der dem Menschen innewohnenden Würde ableitet,

unter Hinweis darauf, dass nach der Satzung der Weltgesundheitsorganisation⁶ Gesundheit der Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheit und Gebrechen ist,

anerkennend, dass das Recht auf die volle Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zunehmend verwirklicht werden muss,

unter Hinweis auf die einschlägigen Erklärungen und Aktionsprogramme der wichtigsten Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen sowie ihrer Folgetagungen, insbesondere auf die vier gesundheitsbezogenen Entwicklungsziele in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷,

¹ Resolution 217 A (III).

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴ Resolution 34/180, Anlage.

⁵ Resolution 44/25, Anlage.

⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 14, Nr. 221.

⁷ Siehe Resolution 55/2.

im Hinblick auf die Resolution 2003/28 der Menschenrechtskommission vom 22. April 2003⁸ und alle vorhergehenden Resolutionen der Kommission betreffend die Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit,

erfreut über die Verabschiedung des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Bekämpfung des Tabakkonsums durch die sechshundfünfzigste Weltgesundheitsversammlung am 21. Mai 2003⁹,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags aller regionalen und subregionalen zwischenstaatlichen Initiativen zum Thema HIV/Aids, namentlich auch der Initiativen, die auf die Verstärkung der horizontalen technischen Zusammenarbeit und die Verbreitung bester Verfahrensweisen gerichtet sind,

sich dessen bewusst, dass für Millionen Menschen in der ganzen Welt die volle Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen auf den Genuss des für ihn erreichbaren Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit immer noch in weiter Ferne liegt, und dass für viele von ihnen, insbesondere die Menschen, die in Armut leben, dieses Ziel immer weiter in die Ferne rückt,

in Anerkennung dessen, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auch den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene günstige Bedingungen schaffen müssen, die die volle und effektive Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sicherstellen,

sowie die wichtige Rolle anerkennend, die in diesem Zusammenhang der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen, sowie insbesondere auch den Menschen mit HIV/Aids im Kampf gegen diese Pandemie zukommt,

ferner in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die den im Gesundheitsbereich tätigen Fachkräften im Hinblick auf die Förderung und den Schutz des Rechts eines jeden Menschen auf den Genuss des für ihn erreichbaren Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit zukommt,

erfreut über die Initiativen des Generalsekretärs und der zuständigen Gremien und Programme der Vereinten Nationen, so auch der Weltgesundheitsorganisation und des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids sowie der Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor wie des Globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria, die zu einer gezielteren weltweiten Auseinandersetzung mit Gesundheitsproblemen, insbesondere auch in den Entwicklungsländern, beitragen, jedoch feststellend, dass weitere Fortschritte auf diesem Gebiet, insbesondere auch bei der Mobilisierung von Ressourcen, erzielt werden sollten,

besorgt über die Zusammenhänge zwischen Armut und der Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, und insbesondere über die Tatsache, dass ein schlechter Gesundheitszustand sowohl Ursache als auch Folge von Armut sein kann,

⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement Nr. 3 (E/2003/23), Kap. II, Abschnitt A.*

⁹ Siehe Weltgesundheitsorganisation, *Fifty-sixth World Health Assembly, Geneva, 19-28 May 2003, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA56/2003/REC/1), Resolution 56.1, Anlage.*

in der Auffassung, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit integraler Bestandteil des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ist,

unter Hinweis auf die Erklärung über das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) und die öffentliche Gesundheit, die im November 2001 in Doha von der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation verabschiedet wurde¹⁰, sowie erfreut über den Beschluss des Allgemeinen Rats der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Durchführung der Ziffer 6 der Erklärung¹¹,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit es ihre Mittel irgend zulassen, einzeln und im Wege der internationalen wirtschaftlichen und technischen Unterstützung und Zusammenarbeit die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um allmählich durch alle geeigneten Mittel, insbesondere auch durch die Ergreifung gesetzgeberischer Maßnahmen, das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit in vollem Umfang zu verwirklichen;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, insbesondere durch finanzielle und technische Unterstützung sowie die Ausbildung des entsprechenden Personals den Entwicklungsländern auch weiterhin bei der Förderung der vollen Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit behilflich zu sein, im Bewusstsein dessen, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte bei den Staaten liegt;

3. *fordert* die Staaten *auf*, zu garantieren, dass das Recht eines jeden Menschen auf den Genuss des für ihn erreichbaren Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit ohne jede wie auch immer geartete Diskriminierung ausgeübt werden kann;

4. *bekräftigt*, dass die Erreichung eines Höchstmaßes an Gesundheit ein universelles soziales Ziel von größter Wichtigkeit darstellt, dessen Verwirklichung über die Maßnahmen im Gesundheitswesen hinaus Maßnahmen in vielen anderen sozialen und wirtschaftlichen Bereichen erfordert;

5. *erklärt*, dass eine gute Staats- und Verwaltungsführung auf allen Ebenen, eine vernünftige Wirtschaftspolitik und solide demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, ebenfalls unverzichtbare Voraussetzungen für die volle Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ist,

6. *fordert* die Staaten *auf*, namentlich durch die Ergreifung positiver Maßnahmen, der Lage schutzbedürftiger Gruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um die volle Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu gewährleisten;

7. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, eine Gleichstellungsperspektive zum Mittelpunkt aller die Gesundheit von Frauen betreffenden Politiken und Programme zu machen;

8. *fordert* die Staaten *ferner auf*, die sexuelle und reproduktive Gesundheit als integralen Bestandteil des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu schützen und zu fördern;

¹⁰ WT/MIN/(01)/DEC/2. Unter <http://docsonline.wto.org>. im Internet verfügbar.

¹¹ WT/L.540. Unter <http://docsonline.wto.org>. im Internet verfügbar.

9. *bittet* die Staaten, die Unterzeichnung und Ratifikation des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Bekämpfung des Tabakkonsums⁹ in Erwägung zu ziehen;

10. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit;

11. *nimmt außerdem mit Interesse Kenntnis* von dem vom Sonderberichterstatter vorgeschlagenen Konzept, die Aufgaben der Staaten auf allen Ebenen in seine künftige Tätigkeit zur Evaluierung der fortschreitenden Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit einzubeziehen, sowie von seinen Bemühungen, dieses Konzept auf Spezialbereiche der Gesundheitsversorgung wie unentbehrliche Arzneimittel, sexuelle und reproduktive Gesundheit, HIV/Aids, Gesundheit der Kinder sowie Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung anzuwenden;

12. *begrüßt* die besondere Aufmerksamkeit, die der Sonderberichterstatter der Identifizierung guter Verfahrensweisen für die konkrete Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit widmet;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass internationale Zusammenarbeit und Forschung weiterhin notwendig sind, um die Entwicklung neuer Medikamente, Impfstoffe und Diagnoseinstrumente für Krankheiten zu fördern, die in den Entwicklungsländern zu schweren Belastungen führen, und betont, dass die Entwicklungsländer angesichts dessen, dass das Versagen der Marktkräfte, diese Krankheiten auszuräumen, sich unmittelbar negativ auf die fortschreitende Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit in diesen Ländern auswirkt, in ihren diesbezüglichen Anstrengungen unterstützt werden müssen;

14. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, aus vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit der Sonderberichterstatter sein Mandat erfolgreich erfüllen kann;

15. *fordert* die Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Durchführung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, ihm alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen und unverzüglich auf seine Mitteilungen zu reagieren;

16. *nimmt Kenntnis* von der Bitte der Menschenrechtskommission an den Sonderberichterstatter, jährlich der Kommission einen Bericht und der Generalversammlung einen Zwischenbericht über die im Rahmen seines Mandats durchgeführten Arbeiten vorzulegen;

17. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Behandlung dieser Angelegenheit auf ihrer sechzigsten Tagung unter demselben Tagesordnungspunkt fortzusetzen.

77. Plenarsitzung
22. Dezember 2003